



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Januar 1987

Nummer 1

Grußwort

an die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes
in Nordrhein-Westfalen

Im vergangenen Jahr feierten wir in Nordrhein-Westfalen das 40jährige Bestehen unseres Landes. Tausende von Bürgern aus allen Regionen, aus vielen Städten und Gemeinden kamen in Düsseldorf zusammen, um miteinander fröhlich zu sein. Wir alle hatten Anlaß, in diesen Tagen mit Stolz auf die letzten 40 Jahre zurückzublicken. Schließlich ist es gelungen, aus Trümmern heraus ein blühendes Gemeinwesen aufzubauen.

Im großen und ganzen konnten wir alle auch mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Jahres 1986 zufrieden sein. Wir sollten aber nicht vergessen, daß der wirtschaftliche Erfolg an einem Teil der Bevölkerung vorbeigegangen ist. Es gibt eine große Zahl von Arbeitslosen, und die Zahl der Sozialhilfeempfänger wächst. Unser Wohlstand verpflichtet uns jedoch, allen, die Arbeit suchen, Arbeit zu ermöglichen und allen, die unserer Hilfe bedürfen, zu helfen. Wir dürfen erst dann zufrieden sein, wenn nicht ganze Gruppen ausgegrenzt werden, gleichgültig ob Deutsche oder Ausländer.

Wir haben im vergangenen Jahr erfahren müssen, daß materielle Sicherheit fragwürdig werden kann. Die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl und die Vergiftung des Rheins haben uns gezeigt, daß wir uns eine wachsende Wirtschaft nicht erkaufen dürfen um den Preis einer Vernichtung unserer natürlichen Lebensgrundlagen.

Einfache Lösungen gibt es nicht. Wir müssen nach neuen Wegen suchen, wie wir Arbeit, Wirtschaft und Umwelt miteinander versöhnen.

Ich weiß, daß die Bediensteten der Gemeinden und des Landes sich gerade auch im vergangenen Jahr mit Sachkunde und Fantasie ihren Aufgaben gestellt haben.

Dafür spreche ich Ihnen allen meinen Dank aus.

Wir dürfen in unseren Anstrengungen nicht nachlassen. Wenn jeder einzelne an seinem Platz seine Fähigkeiten zum Wohle des Ganzen einsetzt, wird es uns gelingen, Lösungen zu finden, auch wenn der Weg mühsam und das Ziel manchmal unerreichbar scheinen mag.

Dr. Herbert Schnoor
Innenminister des
Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	28. 11. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Durchführung des Bundes-Angestelltentarifvertrages; Anwendung des Teils II Abschn. G der Anlage 1a zum BAT	3
2053	5. 12. 1986	RdErl. d. Innenministers Preisschießen	3
2370	6. 11. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau - WFB - Berg 1986 -	3
802	1. 12. 1986	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG)	8
8301 21703	26. 11. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Abrechnung des Bundesanteils an den Aufwendungen für Leistungen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen	8

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
21. 11. 1986	RdErl. – Beflaggung am Tage der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag	13
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
24. 11. 1986	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	13
24. 11. 1986	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	13
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe		
2. 12. 1986	Verwaltungskostenbeitrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	13
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		
24. 11. 1986	Bek. – Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1985 und Entlastung des Verbandsvorstehers	13
Hinweis		
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 24 v. 15. 12. 1986	14	

I.

20310

**Durchführung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages**
Anwendung des Teils II Abschn. G
der Anlage 1a zum BAT

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 4.34 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.22.14 – 1/86 –
v. 28. 11. 1986

Nach der Protokollnotiz Nr. 4 zu Unterabschnitt I und der Protokollnotiz Nr. 3 zu Unterabschnitt II des Teils II Abschn. G (Eingruppierung von Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst) der Anlage 1a zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1981 – SMBL. NW. 20310 –, gilt die dort vereinbarte Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1986.

Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO bin ich, der Finanzminister, damit einverstanden, daß die Übergangsregelung über den 31. Dezember 1986 hinaus bis zum 31. Dezember 1990 angewendet wird.

– MBL. NW. 1987 S. 3.

2053

Preisschießen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1986 –
IV C 2/A 4 – 4680/4683

Nummer 7 meines RdErl. v. 27. 4. 1981 (SMBL. NW. 2053) erhält folgende Fassung:

Den Polizeibehörden und -einrichtungen wird freigestellt, jährlich ein Preisschießen mit Pistole zu veranstalten. Das Preisschießen ist nach den Bedingungen für das Schießen zum Erwerb des Europäischen Polizei-Leistungsabzeichens (EPLA) auszurichten.

Die Durchführung des Preisschießens obliegt den Polizeibehörden und -einrichtungen in eigener Zuständigkeit.

Es ist, wenn erforderlich, in zwei Leistungsgruppen zu schießen:

- Leistungsgruppe 1: SEK, MEK und Schießausbilder,
- Leistungsgruppe 2: alle übrigen Polizeivollzugsbeamten

Den besten Schützen sollen Urkunden überreicht werden.

– MBL. NW. 1987 S. 3.

2370

**Bestimmungen über die Förderung des Baues
und der Modernisierung von Wohnungen
für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau**
– WFB – Berg 1986 –

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 6. 11. 1986 –
IV A 3 – 2110 – 80/86

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert aus Mitteln des Treuhandvermögens des Bundes

- den Bau, den Ausbau und die Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen,
- den Bau und den Ersterwerb von Familienheimen, eigengenutzten Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen und

– die Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen zugunsten der Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau.

1.2 Die Förderung des Baues (Ersterwerbs), des Ausbaues, der Erweiterung und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau erfolgt nach Maßgabe

– des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau (BergArBauG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBI. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBI. I S. 2429),

– der Verordnung über die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Bergarbeiterwohnungsbau Gesetzes vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 611/ SGV. NW. 237),

sowie – soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist – nach Maßgabe folgender Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung:

– Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 – WFB 1984 – v. 16. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370), soweit diese für die Förderung von Wohnraum mit öffentlichen Mitteln gelten,

– Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1986) v. 30. 5. 1986 (SMBL. NW. 2375).

1.3 Die Förderung von Kohleheizzentralen als Gemeinschaftsanlagen i.S. des § 2 der Verordnung über die Förderung von Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Aufschließungsmaßnahmen im Bergarbeiterwohnungsbau vom 18. Juli 1955 (BGBI. I S. 456) richtet sich nach Maßgabe der Grundsätze des sozialen Wohnungsbau nach Entscheidung des Bezirksausschusses im Einzelfall.

1.4 Die Förderung von Wohnraum für ältere Bergleute richtet sich nach Maßgabe der Grundsätze über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande NW – Altenwohnungsbestimmungen 1984 – oder über die Förderung von Wohnheimen im Lande NW – Wohnheimbestimmungen 1984 – in der jeweils geltenden Fassung nach Entscheidung des Bezirksausschusses im Einzelfall.

2 Neubau von Miet- und Genossenschaftswohnungen

2.1 Das öffentliche Baudarlehen ist abweichend von Nummern 2.211 Satz 1 und 2.213 WFB 1984 wie folgt zu ermitteln:

Wohnungsgröße	Darlehnsgrundbetrag	zusätzl. Darlehen
40–60 qm	62680 DM	bis zu 1417 DM je qm für die Wohnfläche, die 40 qm übersteigt
mehr als 60 qm	41000 DM	bis zu 847 DM je qm der gesamten Wohnfläche

Die Regelungen über das Zusatzdarlehen für Wohnungen kinderreicher Familien, den Ballungskernzuschlag und das Zusatzdarlehen bei Schallschutzmaßnahmen (Nummern 2.214 bis 2.218 WFB 1984) gelten entsprechend.

2.2 Werden die Wohnungen an eine Kohleheizzentrale, die Bestandteil der Wirtschaftseinheit ist, ange schlossen, kann das Baudarlehen um bis zu 3500 Deutsche Mark je Wohneinheit erhöht werden, so weit dies wegen der Mehrkosten zur Sicherstellung der Höchstdurchschnittsmiete nach Nummer 2.242 WFB 1984 erforderlich ist.

2.3 Die Verpflichtungen zugunsten der Bundestreu handstelle aufgrund der Regelungen zur Vermeidung von Fehlsubventionierungen (Nummern 2.233 bis 2.2310 WFB 1984) gelten nicht, wenn und solange

- die geförderte Wohnung von einem Wohnungsberchtigten im Kohlenbergbau bewohnt wird.
- 2.4 Die Regelungen über die Förderung von Miet-Einfamilienhäusern für kinderreiche Familien (Nummer 2.25 WFB 1984) finden keine Anwendung.
- 3 Neubau von Miet-Einfamilienhäusern und deren Erwerb durch die Mieter
- 3.1 Höhe des Baudarlehens
- Die Höhe des öffentlichen Darlehens ist abweichend von Nummern 2.111 und 2.213 WFB 1984 wie folgt zu ermitteln:
- Der Darlehnsgrundbetrag beträgt 58 000 Deutsche Mark,
 - das zusätzliche Darlehen kann, soweit dies zur Sicherstellung der Höchstdurchschnittsmiete nach Nummer 3.22 erforderlich ist, bis zu 731 Deutsche Mark je Quadratmeter der gesamten Wohnfläche unter Beachtung von Nummer 2.211 Satz 3 WFB 1984 betragen,
 - die Regelungen über das Zusatzdarlehen für Wohnungen kinderreicher Familien, den Balkungskernzuschlag und das Zusatzdarlehen bei Schallschutzmaßnahmen (Nummern 2.214 bis 2.216 WFB 1984) sowie über die Wohnungsgröße und den Wohnungsgrundriss (Nummer 2.12 WFB 1984) gelten entsprechend.
- 3.2 Förderungsvoraussetzungen
- 3.21 Die Wohnungsgröße, die sich nach Nummer 2.12 WFB 1984 richtet, muß für eine Familie mit mindestens zwei Kindern geeignet sein.
- 3.22 Die Höchstdurchschnittsmiete nach Nummer 2.242 Satz 1 WFB 1984 darf um bis zu 1,- Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat überschritten werden.
- 3.23 Der belegungsberechtigte Arbeitgeber muß sich zusätzlich zu einem Darlehen für Schallschutzmaßnahmen nach Nummer 2.216 WFB 1984 mit einem Darlehen in Höhe von mindestens 30 000 Deutsche Mark je Wohnung an der Finanzierung beteiligen.
- 3.24 Die Bewilligungsbehörde kann die Annahme von Mieterdarlehen in Höhe bis zu 10 000 Deutsche Mark zulassen. Das Mieterdarlehen kann als Ersatz der Eigenleistung zugelassen werden.
- 3.25 Der Bauherr hat sich zu verpflichten,
- dem Mieter die Bedingungen mitzuteilen, unter denen die Wohnung erworben werden kann,
 - bei der Berechnung des Kaufpreises höchstens die Gesamtkosten anzusetzen, die der Bewilligung zugrunde gelegen haben, bei späterer Veränderung die abgerechneten Gesamtkosten,
 - die während der Mietzeit anfallenden, nicht verausgabten Ansätze für Instandhaltung und Mietausfall sowie die vereinahmten Beträge für Zinsersatz und Abschreibung – mindestens jährlich 1 v. H. der Baukosten – kaufpreismindernd zu berücksichtigen,
 - das Mieterdarlehen mit mindestens 4 v. H. zu verzinsen; soweit der Bauherr die Zinsen vereinbarungsgemäß nicht an den Mieter auszahlt, hat er diese für den späteren Eigentumserwerb mit Zinsszins anzulegen.
- 3.26 Der Arbeitgeber hat sich zu verpflichten, sein Belegungsrecht nur zugunsten eines Wohnungssuchenden auszuüben,
- der nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) BergArbWoBauG wohnungsberechtigt ist,
 - der sich – zunächst unverbindlich – zum späteren Erwerb der Wohnung bereit erklärt hat,
 - dessen Einkommen nach Bestätigung der Bewilligungsbehörde die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG höchstens um bis zu 50 v. H. überschreitet;
- d) zu dessen Haushalt mindestens 2 Kinder unter 18 Jahren gehören, oder bei jungen Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat und deren Ehe noch nicht länger als 5 Jahre besteht, mindestens 1 Kind unter 18 Jahren gehört; hierbei darf auch ein Kind berücksichtigt werden, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten erwartet wird,
- e) bei dem kein Förderungsausschluß wegen Verbots der Doppelförderung oder einer offensichtlich ungerechtfertigten Förderung (Nummern 5.81 und 5.82 WFB 1984) besteht.
- 3.27 Für die Prüfung der Einkommensverhältnisse und die Bestätigung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 3.26 Buchstabe c) ist der Einkommensprüfungserlaß v. 22. 3. 1984 (SMBI. NW. 2370) anzuwenden. Für die Prüfung des Einkommens sowie Zahl und Alter der Kinder ist der Zeitpunkt der Beantragung der Bestätigung – frühestens der Zeitpunkt der Beantragung der öffentlichen Mittel – maßgebend.
- 3.3 Erwerb des Miet-Einfamilienhauses
- 3.31 Höhe der zu übertragenden Mittel
- 3.311 Tabelle:
- | Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG | Grundbetrag des Darlehens | Zuschlag |
|---|---------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 |
| um bis zu 10 v. H.; bei Familien mit mindestens 3 Kindern um bis zu 20 v. H. | 65 v. H. | 4 v. H. je Kind; insgesamt höchstens 15 v. H. |
| um bis zu 50 v. H. | 45 v. H. | 3 v. H. je Kind; insgesamt höchstens 10 v. H. |
- 3.312 Für die Höhe des Grundbetrages des Darlehnsanteils (Spalte 2 der Tabelle in Nummer 3.311) ist das Einkommen und die Zahl der Kinder im Zeitpunkt der Beantragung der Bestätigung, frühestens im Zeitpunkt der Beantragung der öffentlichen Mittel, maßgebend. Wenn vor Abschluß des notariellen Kaufvertrages das Einkommen niedriger ist, kann dieses Einkommen berücksichtigt werden; maßgebend ist hierfür der Zeitpunkt der Beantragung der Bestätigung des verringerten Einkommens durch die Bewilligungsbehörde.
- 3.313 Bei der Berechnung des Zuschlages (Spalte 3 der Tabelle in Nummer 3.311) werden diejenigen Kinder angerechnet, die im Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages unter 18 Jahre alt sind und im Haushalt leben.
- 3.32 Voraussetzungen der Übernahme des Darlehens
- Die darlehnsverwaltende Stelle stimmt der Übernahme des öffentlichen Baudarlehens zu, wenn zu diesem Zeitpunkt
- der Mieter wohnungsberechtigt gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) BergArbWoBauG ist,
 - der notarielle Kaufvertrag nicht früher als drei Jahre nach Bezugsfertigkeit und nicht später als zehn Jahre nach der Bezugsfertigkeit abgeschlossen worden ist,
 - Eigenleistungen in angemessener Höhe nachweislich vorhanden sind und
 - die Belastung tragbar ist.
- 3.33 Die Zweckbindung gemäß § 5 Abs. 2 BergArbWoBauG ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren, gerechnet vom Eigentumsübergang, zu befristen.

4 Ausbau und Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen

4.1 Das öffentliche Baudarlehen ist abweichend von Nummern 3.31 und 3.34 WFB 1984 wie folgt zu ermitteln:

Ausbaukosten je Quadratmeter Wohnfläche der gesamten Wohnung	900 bis 1150 DM	mehr als 1150 DM
	1	2
1. Wohnunggröße		
a) 40 bis 60 Quadratmeter Darlehnsgrundbetrag und je Quadratmeter für die Wohnfläche, die 40 Quadratmeter übersteigt	29 300 DM	39 800 DM
b) mehr als 60 Quadratmeter Darlehnsgrundbetrag und je Quadratmeter der gesamten Wohnfläche	660 DM 20 500 DM 375 DM	900 DM 27 000 DM 520 DM
2. Zusätzlich Ballungskern-Zuschlag (Nummer 2.215 WFB 1984) je Quadratmeter Wohnfläche	40 DM	50 DM
3. Zusätzliches Darlehen bei Wohnungen für kinderreiche Familien (Nummer 2.214 WFB 1984) je Quadratmeter Wohnfläche	100 DM	100 DM
4. Zusätzliches Darlehen für Schallschutzmaßnahmen (Nummer 2.216 WFB 1984) je Wohnung bis zu	2 500 DM	2 500 DM

4.2 Die Regelung über die zusätzliche Förderung von Kohleheizzentralen (Nummer 2.2) gilt entsprechend.

4.3 Werden Zuschüsse zur Wohnraumfeldverbesserung oder zur Deckung städtebaulich bedingter Mehrkosten nach Nummern 8.4 oder 10 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen“ v. 18. 3. 1983 (SMBL. NW. 2313) nicht gewährt, können folgende zusätzliche Darlehen aus Mitteln des Treuhandvermögens bewilligt werden:

4.3.1 bis zu 160 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche zur Deckung städtebaulich bedingter Mehrkosten,

4.3.2 bis zu 55 Deutsche Mark je Quadratmeter gestalteter Grundstücksfläche zur Deckung der Mehrkosten von baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück, die zur gemeinsamen Nutzung dienen. Zu den baulichen Anlagen gehören u. a. Kinderspielplätze, Grünanlagen, Stellplätze, Verkehrsanlagen.

4.4 Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Nummer 3.25 WFB 1984 (Förderverbot für öffentlich geförderte Wohnungen) und Nummer 3.26 WFB 1984 (Ausbau des Dachgeschosses) zulassen.

4.5 Sofern für den auszubauenden Wohnraum Bindungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) bestehen, darf eine Wohnung nur gefördert werden, wenn vor dem Umbau die für die Wohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel zurückgezahlt und die für sie als Aufwendungsdarlehen oder Aufwendungszuschüsse bewilligten öffentlichen Mittel letztmalig gezahlt worden sind. Dasselbe gilt für Wohnraum, der mit anderen Mitteln aus einem Haushalt des Landes oder Bundes gefördert worden ist.

5 Förderung von eigengenutzten Familienheimen, Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen

5.1 Abweichend von Nummer 5.1 WFB 1984 können – neben Familienzusatzdarlehen nach § 45 II. WoBauG-Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen Wohnungsberichtigten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) BergArbWoBauG für den Neubau oder Ersterwerb von eigengenutzten Familienheimen, Eigentumswohnungen oder Kaufeigentumswohnungen wie folgt gewährt werden:

	Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG		
Art und Höhe der Förderung	keine oder unwesentliche Überschreitung; Überschreitung von bis zu 20 v. H. bei Familien mit mind. 3 Kindern unter 18 Jahren	Überschreitung von bis zu 50 v. H.	Überschreitung von bis zu 100 v. H.
1	2	3	4
1 Baudarlehen			
12 Grundbetrag	47 000	31 300	31 300
13 Zuschlag je qm Wohnfläche	124	82	82
14 Zuschlag für junge Familien je qm Wohnfläche	200	-	-
2 Aufwendungsdarlehen je qm Wohnfläche mtl.		3,30	2,10

5.11 Der Zuschlag nach Ziffer 1.3 der Tabelle gilt nur für Familien mit mindestens 1 Kind unter 18 Jahren oder mindestens einer schwerbehinderten Person bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H.

5.12 Der Zuschlag nach Ziffer 1.4 der Tabelle gilt nur für junge Familien, bei denen keiner der Ehepartner das 40. Lebensjahr vollendet hat und zu denen mindestens 1 Kind unter 18 Jahren gehört. Das Darlehen kann als Ersatz der Eigenleistung gemäß Nummer 1.722 WFB 1984 anerkannt werden, in der Regel bis zu 50 v. H.

5.13 Für die Höhe des Zuschlages nach den Ziffern 1.3 und 1.4 und des Aufwendungsdarlehens nach Ziffer 2 der Tabelle ist die Wohnfläche nach Nummer 5.22 WFB 1984 maßgebend.

5.14 Das Aufwendungsdarlehen nach Ziffer 2 der Tabelle erhöht sich bei Kleinsiedlungen um 0,15 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich.

5.15 Aufwendungsdarlehen werden auf die Dauer von 15 Jahren gewährt.

5.2 Zusätzliche Darlehen können wie folgt gewährt werden:

5.21 Das Baudarlehen nach Nummer 5.1 erhöht sich bei Antragstellern mit mindestens 3 Kindern unter 18 Jahren, deren Einkommen

a) die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um bis zu 5 v. H. überschreitet, um 1 600 Deutsche Mark bei 3 Kindern und um 7 000 Deutsche Mark für das 4. und jedes weitere Kind.

- b) die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um mindestens 15 v. H. überschreitet, um weitere 12000 Deutsche Mark je Wohnung.
- 5.22 Die Regelung der Nummer 5.111 zweiter Halbsatz WFB 1984 (Ballungskernzuschlag) gilt entsprechend für Familien mit mindestens 3 Kindern unter 18 Jahren, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um bis zu 5 v. H. überschreitet.
- 5.23 Die Regelungen der Nummern 5.113 (Gruppenmaßnahmen) und 5.114 (Kleinsiedlungen) WFB 1984 gelten entsprechend für Familien mit mindestens 1 Kind unter 18 Jahren oder mindestens einer schwerbehinderten Person bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H., deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um bis zu 5 v. H. überschreitet, oder bei Familien mit mindestens 3 Kindern unter 18 Jahren, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um bis zu 20 v. H. überschreitet.
- 5.3 Die Förderung von zweiten Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau in Familienheimen ist nur dann zulässig, wenn sie für Angehörige des Bauherrn oder Ersterwerbers bestimmt sind. Bewilligt werden darf der nach Nummer 5.1 Ziffer 2 der Tabelle maßgebliche Betrag entsprechend dem Einkommen des künftigen Wohnungsinhabers.
- 5.4 Die Regelungen über die Förderung von Vorratseigentumswohnungen, des Erwerbs vorhandenen Wohnungseigentums und des Ausbaus und der Erweiterung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen (Nummern 5.4 bis 5.8 WFB 1984) finden keine Anwendung.
- ## 6 Förderung der Modernisierung
- ### 6.1 Gegenstand der Förderung
- 6.11 Maßnahmen der Modernisierung, die die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern, können sich auch auf das Grundstück und auf dessen unmittelbare Umgebung erstrecken, sofern sie den Wohnungen i. S. des § 2 a Abs. 9 Satz 1 BergArbWoBauG zugute kommen (Nummern 2.1.1 Satz 2, 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 ModR 1986).
- 6.12 Sind nicht nur Maßnahmen zur Modernisierung, sondern auch notwendige Instandsetzungen durchzuführen und hat sich der Eigentümer auch hierzu verpflichtet, werden notwendige Instandsetzungen in die Förderung einbezogen. Die Kosten dieser geförderten Instandsetzungen dürfen 30 v. H., bei Gebäuden von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung 60 v. H., der Kosten der geförderten Modernisierung nicht übersteigen.
- 6.13 Die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung setzt voraus, daß
- a) die Wohnungen nach ihrer Lage zu den Betriebsstätten des Bergbaues für die Wohnraumversorgung der sozialversicherten Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus benötigt werden und
 - b) der überwiegende Teil (mindestens 80 v. H.) derjenigen Wohnungen, für deren Modernisierung Fördermittel beantragt werden (Förderungsbereich), von Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau bewohnt werden. Maßgebend für die Feststellung des überwiegenden Teils ist der Zeitpunkt der Schlussabrechnung.
- ### 6.2 Zuwendungsempfänger
- Zuwendungsempfänger ist der Eigentümer
- 6.21 von Bergarbeiterwohnungen und anderen Wohnungen, die für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten sind, sowie von Bergmannswohnungen (2 a Abs. 9 Satz 1 BergArbWoBauG),
- 6.22 eigengenutzten Familienheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung, wenn
- a) er wohnungsberechtigt nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) BergArbWoBauG ist und
 - b) sein Einkommen – abweichend von Nummer 4.21 ModR 1986 – die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um bis zu 50 v. H. überschreitet oder
 - c) sein Wohngebäude in einem Denkmalsbereich nach dem Denkmalschutzgesetz liegt oder geschütztes Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist.
- 6.3 Miete nach der Modernisierung
- Abweichend von Nummern 6.1 bis 6.2.3 ModR 1986 gelten folgende Bestimmungen:
- 6.31 Miete für mit Treuhandmitteln geförderte Bergarbeiterwohnungen
- 6.311 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, nach Abschluß der Modernisierung Einzelmieten von höchstens 5,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich auf der Grundlage einer Durchschnittsmiete zu fordern oder zu vereinbaren, die
- a) wegen der Modernisierung um nicht mehr als 2,- Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöht wird,
 - b) einschließlich der Mieterhöhung wegen der Modernisierung 5,20 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat nicht übersteigt und
 - c) einschließlich der Umlage der Betriebskosten im Sinne des § 27 II. BV. 6,70 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigt; ausgenommen sind hierbei:
 1. Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen und der Versorgung mit Fernwärme sowie
 2. Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgung
- im Sinne der Nummern 4, 5 und 6 der Anlage 3 zur II. BV.
- 6.312 Außerdem hat er sich zu verpflichten,
- a) eine weitere Erhöhung der Einzelmiete wegen der Modernisierung während der Dauer der Zweckbindung (Nummer 8.1) nicht vorzunehmen,
 - b) nach Ablauf der gesetzlichen Preisbindung während der Dauer der Zweckbindung nur eine Einzelmiete zu fordern oder zu vereinbaren, die nach den Vorschriften des II. WoBauG, des WoBindG, der II. BV und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) ermittelt ist.
- 6.313 Soweit eine preisrechtlich zulässige Erhöhung der Einzelmiete ausgeschlossen ist, steht dem Vermieter das Recht zur Erhöhung aufgrund der Verpflichtung im Antrag und Bewilligungsbescheid über die Modernisierungsförderungsmittel nicht zu (§ 10 Abs. 4 WoBindG und § 1 Satz 3 Miethöhegesetz). Preisrechtlich zulässige Mieterhöhungen bleiben unberührt.
- 6.32 Miete für nicht preisgebundene Wohnungen
- 6.321 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, nach Abschluß der Modernisierung
- a) nur eine Miete von höchstens 5,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu fordern oder zu vereinbaren, die sich zusammensetzt aus der vor der Modernisierung zuletzt vereinbarten Miete und dem Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 Miethöhegesetz, höchstens jedoch von 2,- Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich,
 - b) im Falle der Berechnung des Erhöhungsbetrages bei der Feststellung der Zinsermäßigung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Miethöhegesetz mindestens einen Zinssatz von 8,5 v. H. als marktüblichen Zins für erststellige Hypotheken zugrunde zu legen und

- c) eine Umlage der Betriebskosten im Sinne von § 27 II. BV und deren Erhöhung (§ 4 Miethöhegesetz) nur insoweit zu fordern oder zu vereinbaren, als ein Mietbetrag von 7,- Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht überschritten wird; ausgenommen jedoch
1. die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen und der Versorgung mit Fernwärme sowie
 2. die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgung
- im Sinne der Nummern 4, 5 und 6 der Anlage 3 der II. BV.
- 6.322 Außerdem hat er sich zu verpflichten, eine weitere Erhöhung des Mietzinses nach §§ 2 oder 3 Miethöhegesetz wegen der Modernisierung während der Dauer der Zweckbindung (Nummer 8.1) nicht vorzunehmen.
- 6.323 Soweit Mieterhöhungen ausgeschlossen sind, steht dem Vermieter das Recht zur Mieterhöhung aufgrund der Verpflichtung im Antrag und Bewilligungsbescheid über die Modernisierungsfördermittel nicht zu (§ 1 Satz 3 Miethöhegesetz).
- 6.33 Miete für mit Landesmitteln geförderte preisgebundene Wohnungen
- Die Regelungen über die Miete für preisgebundene Wohnungen nach Nummer 6.1 ModR 1986 gelten beim Einsatz der Treuhandmittel für solche Wohnungen, deren Bau mit öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln des Landes gefördert worden ist.
- 6.4 Art und Höhe der Förderung
- 6.41 Die Mittel werden als Darlehen zur Deckung der laufenden Aufwendungen (Aufwendungsdarlehen) und bei einer umfangreichen Modernisierung als Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung und Instandsetzung (Modernisierungsdarlehen) gewährt.
- 6.42 Bei Modernisierungskosten von über 100 bis zu 200 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche wird ein Aufwendungsdarlehen von jährlich 4,5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Dauer von zehn Jahren gewährt.
- 6.43 Bei Modernisierungskosten von über 200 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche wird ein Modernisierungsdarlehen von 55 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben von höchstens 900 DM je qm Wohnfläche gewährt.
- 6.44 Für die Förderung a) der Wohnumfeldverbesserung und b) der städtebaulich bedingten Mehrkosten gilt Nummer 4.3 entsprechend; im Falle des Buchstaben b) insoweit, als die Kosten der Modernisierung ohne Instandsetzungskosten den Betrag von 500 DM je qm Wohnfläche überschreiten.
- 6.45 Die Bagatellgrenze der Zuwendung (Gesamtverpflichtung) beträgt 2400 Deutsche Mark je Wohnung.
- 7 Darlehensbedingungen
- 7.1 Das Zusatzdarlehen für junge Familien (Nummer 5.1 Ziffer 1.4) ist abweichend von Nummer 2.222 WFB 1984 mit 4 v. H. – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen.
- 7.2 Die Bedingungen für Aufwendungsdarlehen richten sich nach Nummer 5.118 WFB 1984. Abweichend hiervon ist das Aufwendungsdarlehen nach Nummer 6.42 nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet vom Ersten des auf den Abschluß der Modernisierung folgenden Monats an, mit 5,5 v. H. jährlich zu tilgen.
- 7.3 Das Modernisierungsdarlehen nach Nummern 6.43 und 6.44 ist zunächst zinslos. Die Tilgung beginnt am Ersten des auf den Abschluß der Modernisierung folgenden Monats. Der Tilgungssatz beträgt bei Miet- und Genossenschaftswohnungen 4 v. H., bei Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen 5,5 v. H. Bei öffentlich geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen kann die Bundesreihenstelle den Tilgungssatz mit meiner Zustimmung auf höchstens 2 v. H. herabsetzen, so weit ein höherer Tilgungssatz zum Ansatz eines Zinsersatzes führt und eine Senkung des Tilgungssatzes die Einhaltung der Mietbegrenzung (Nummer 6.311) bewirkt.
- 7.4 Unbeschadet der für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsstelle zu zahlenden Gebühren ist ein einmaliger und/oder ein laufender Verwaltungskostenbeitrag zu leisten. Nähere Einzelheiten sind dem mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau abgestimmten Darlehensvertragsmuster zu entnehmen.
- 7.5 Die Darlehen werden ausgezahlt, wenn – ungeteilt der Nummer 8.3 WFB 1984 –
- a) zur Sicherung der Zweckbindung eine Dienstbarkeit in das Grundbuch an bereitester Stelle eingetragen ist,
 - b) zur Sicherung der Darlehen ein abstraktes Schuldversprechen abgegeben und eine Hypothek in das Grundbuch im Rang nach der Dienstbarkeit eingetragen ist und
 - c) im Falle der Modernisierungsförderung die Bestätigung der Bewilligungsstelle über die Höhe der Modernisierungskosten nach Nummer 7.34 ModR 1986 vorliegt. Nr. 7.4.3 ModR 1986 gilt entsprechend.
- 7.6 Weitere Darlehensbedingungen bleiben dem Darlehensvertrag, der zwischen der Bundesreihenstelle und dem Bauherrn nach vorgeschriebenem Muster abzuschließen ist, vorbehalten. Die Bundesreihenstelle kann für besondere Fälle von den für die Sicherung vorgesehenen Bestimmungen abweichen oder zusätzliche Anforderungen stellen.
- 7.7 Die Aufgaben der darlehensverwaltenden Stelle obliegen der Westdeutschen Landesbank als Bundesreihenstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau.
- 8 Zweckbindung
- 8.1 Die Zweckbindung nach § 5 Abs. 1 BergArbWoBauG ist für die Dauer der planmäßigen Tilgung der zu gewährenden Darlehen zu vereinbaren. Für den Fall der freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung ist zu vereinbaren, daß die Zweckbindung bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung gilt, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt wären (Nachwirkungsfrist).
- 8.2 Die Zweckbindung nach § 5 Abs. 2 BergArbWoBauG ist für die Dauer von zehn Jahren ab Bezugsfertigkeit bzw. nach Abschluß der Modernisierung zu vereinbaren.
- 9 Arbeitgeberdarlehen
- 9.1 Abweichend von Nummer 5.91 Satz 2 WFB 1984 stehen der Förderung im Bergarbeiterwohnungsbau Vereinbarungen zwischen einem Kohlenbergbauunternehmen und einem Arbeitnehmer im Kohlenbergbau nicht entgegen, nach denen der Finanzierungsbeitrag des Kohlenbergbauunternehmens (Arbeitgeberdarlehen) gemäß § 2 a Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) BergArbWoBauG
- a) bei freiwilligem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Kohlenbergbau entweder zurückgefordert werden kann oder vom Ausscheiden an jährlich bis zu 2 v. H. über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens jedoch mit 6 v. H., höchstens mit 10 v. H. zu verzinsen und mit bis zu 10 v. H. zu tilgen ist – und
 - b) bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch das Kohlenbergbauunternehmen aus Gründen, die der Arbeitnehmer zu vertreten hat, zurückgefordert werden kann.

10 Bergschadenverzichte

Im Bergarbeiterwohnungsbau ist über Nummer 7.3 der Anlage WFB 1984 hinaus auch dann eine Förderung unzulässig, wenn ein Bergschadenminderwertverzicht vereinbart ist. Im Falle des Ersterwerbs von Familienheimen, eigengenutzten Eigentumswohnungen, Kaufeigentumswohnungen und Miet-Einfamilienhäusern soll die Löschung des Bergschadenminderwertverzichts nicht verlangt werden, wenn die obligatorische Erklärung abgegeben wird, daß die im Grundbuch eingetragenen Rechte aus der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Bergschadenminderwertverzicht) gegenüber dem Ersterwerber nicht geltend gemacht werden.

11 Schlußvorschriften

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 27. 3. 1984 (MBI. NW. S. 636/SMBI. NW. 2370) außer Kraft.

– MBI. NW. 1987 S. 3.

802

**Bestellung der Mitglieder
des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1
Tarifvertragsgesetz (TVG)**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 1. 12. 1986 – LS 7233

Meine Bek. v. 18. 4. 1985 – LS 7233 – wird wie folgt geändert:

Nr. II. 1.2 erhält folgende Fassung:

12 Wilfried Dahlbeck, Gewerkschaftssekretär,
Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Kreis Bochum, Humboldtstraße 46, 4630 Bochum.

– MBI. NW. 1987 S. 8.

8301
21703

**Abrechnung des Bundesanteils
an den Aufwendungen für
Leistungen der Kriegsopferfürsorge
und entsprechende Leistungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 26. 11. 1986 – II B 4 – 5141/I A 2 – 2834.1111

A. Allgemeines

Der Anspruch der Kriegsopfer auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) umfaßt auch Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach §§ 25 bis 27 i. BVG. Daraus ergibt sich, daß zu der Versorgung, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes an Berechtigte nach §§ 4, 5 des Häftlingshilfegesetzes (HHG), §§ 1, 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) oder § 47 des Zivildienstgesetzes (ZDG) zu gewähren ist, auch Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge gehören.

Der Bund trägt als Bundesanteil die Aufwendungen für Leistungen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen wie folgt:

1. 80 v. H. der Aufwendungen, wenn die Leistungsempfänger Versorgung unmittelbar nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aufgrund der §§ 4, 5 HHG oder der §§ 1, 3 UBG erhalten und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Ersten Überleitungsgesetzes (Bundesgebiet, Westberlin) haben.
2. 100 v. H. der Aufwendungen, wenn die Leistungsempfänger aufgrund des § 80 SVG oder des § 47 ZDG versorgt werden.

3. 100 v. H. der Aufwendungen, wenn die Leistungsempfänger ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes haben.

B. Abrechnungsverfahren

1 Veranschlagung bei den örtlichen und überörtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge

Die Einnahmen und Ausgaben sind von den örtlichen und überörtlichen Trägern nach der Aufgliederung im Abschnitt A. Allgemeines (Nrn. 1. bis 3.) in ihren Haushaltsplänen getrennt zu veranschlagen und in den Sachbüchern getrennt zu buchen. Eine weitergehende Aufgliederung der Leistungen in den Haushaltsplänen und Sachbüchern wird hierdurch nicht berührt.

2 Abrechnungsstellen

Abrechnungsstellen des Landes sind – für den jeweiligen Regierungsbezirk – die Regierungspräsidenten.

Die Regierungspräsidenten rechnen ab mit

- den Kreisen, kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten als örtliche Träger,
- den beiden Landschaftsverbänden als überörtliche Träger (Regierungspräsident Köln mit dem Landschaftsverband Rheinland und Regierungspräsident Münster mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe),
- dem Bund.

Sie wickeln den Zahlungsverkehr mit den örtlichen und überörtlichen Trägern über die jeweilige Regierungshauptkasse, den Zahlungsverkehr mit dem Bund über die örtlich zuständige Bundeskasse und den Zahlungsverkehr mit dem Bund bei der Darlehensabrechnung über die Bundeskasse Düsseldorf ab.

3 Vorauszahlungen

Die örtlichen und überörtlichen Träger erhalten vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Aufwendungen gemäß Abschnitt A. Allgemeines (Nrn. 1. bis 3.) durch die Regierungspräsidenten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich grundsätzlich nach den schriftlichen Anmeldungen der Träger, die den Regierungspräsidenten im voraus für jeweils zwei Vierteljahre vorgelegt werden (Anlage 1).

Die Anmeldungen sind möglichst genau zu schätzen, um zu hohe Bestände an vorausgezahlten Mitteln zum Ende eines Abrechnungszeitraumes zu vermeiden.

4 Abrechnungs- und Zahlungstermine

Die vierteljährlichen Vorauszahlungen werden bis zum 15. Juni für das 1. Halbjahr (Abrechnungszeitraum 1. 12. des Vorjahres – 31. 5. des I. d. Jahres) und bis zum 10. Dezember für das 2. Halbjahr (Abrechnungszeitraum 1. 6. – 30. 11.) von den örtlichen und überörtlichen Trägern gegenüber dem jeweils zuständigen Regierungspräsidenten nach Formular abgerechnet. Die Abrechnungen sind in jeweils zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Die Abrechnungsergebnisse des 2. Halbjahres sind bis zu dem vom Bundesminister der Finanzen jährlich festgesetzten Jahresabschlußtermin der Bundeskassen in die Bücher des Bundes zu übernehmen. Deshalb haben die Träger die bis zum 30. November geleisteten Zahlungen abzurechnen. Die nach der Abrechnung des 2. Halbjahres sich ergebenden zuviel geleisteten Vorauszahlungen sind von den Trägern umgehend, spätestens bis 10. Dezember, an die zuständige Regierungshauptkasse zurückzuüberweisen. Noch erforderliche Zahlungen der Abrechnungsstellen an die Träger sind im Landes- und im Bundeshaushalt noch zu Lasten des laufenden Haushaltjahres zu leisten.

Die ab 1. Dezember des Jahres im laufenden Haushaltsjahr noch eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben sind – mit Ausnahme der Zahlungen aus der 2. Halbjahresabrechnung – in die nächste Halbjahresabrechnung aufzunehmen.

Anlage 1

T.

T.

T.

5 Kassenanordnungen, Buchung, Zahlung

Die Erteilung der Kassenanordnungen durch die Abrechnungsstellen sowie die Buchung und Zahlung der Einnahmen und Ausgaben im Bundeshaushalt erfolgen im Rahmen und unter Verwendung der Vordrucke des automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsverfahrens des Bundes. Sämtliche Zahlungen auf den Bundesanteil sind im Landeshaushalt jeweils in Einnahme und Ausgabe zu buchen.

Die vierteljährlichen Vorauszahlungen an die Träger sind von den Regierungspräsidenten zu Lasten des Landeshaushaltes zu leisten. Zum Ausgleich des Landeshaushaltes erteilen die Abrechnungsstellen der jeweiligen Bundeskasse zeitgleich Auszahlungsanordnungen in Höhe der jeweiligen Vorauszahlungen.

Zur Abrechnung der vierteljährlichen Vorauszahlungen erteilen die Regierungspräsidenten auf der Grundlage der geprüften Halbjahresabrechnungen der Träger Kassenanordnungen an die Regierungshauptkassen und an die Bundeskassen.

Der von den Regierungspräsidenten nach Prüfung der Halbjahresabrechnung festgestellte Saldo wird als Bestand oder als Forderung behandelt. Ein Bestand ist von den Trägern sofort zurückzuzahlen; eine Forderung ist an die Träger sofort auszuzahlen.

Für die Abrechnung der Darlehen (nur Bundesanteil) ist das mit den RdErl. an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe (überörtliche Träger) v. 16. 12. 1981 – I A 2 – 2634.1111 – (n. v.) und an die Regierungspräsidenten (für die örtlichen Träger) v. 9. 2. 1982 – I A 2 – 2634.1111 – (n. v.) eingerichtete Abrechnungsverfahren grundsätzlich weiter anzuwenden. Das bestehende Abrechnungsverfahren für Darlehen wird nur insoweit geändert, als statt quartalsweiser Abrechnung nunmehr eine halbjährliche Abrechnung vorgenommen wird (Anlage 2) und die Regierungspräsidenten zu Abrechnungsstellen des Landes für die beiden überörtlichen Träger (Abschnitt B. Nr. 2) erklärt werden.

Die Halbjahresabrechnungen sind aufgrund der kassenmäßigen Ist-Ergebnisse im Abrechnungszeitraum, nicht aber nach Haushaltsüberwachungslisten oder sonstigen Aufzeichnungen aufzustellen.

6 Rückzahlungen und nachträgliche Abrechnung

- 6.1 Für die Behandlung von Rückzahlungen sind nach den Vorl. Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 35 Bundeshaushaltssordnung (BHO) die jährlichen Regelungen im Haushaltsgesetz oder im Haushaltspol des Bundes zu beachten. Entsprechende Hinweise zur haushaltmäßigen Behandlung von Rückzahlungen werden in den jährlichen Bewirtschaftungserlaß (Abschnitt B. Nr. 7) aufgenommen.
- 6.2 Wird nachträglich festgestellt, daß die in den Vorjahren gewährten Leistungen nach den zur Zeit der Leistung geltenden Bestimmungen mit dem Bund hätten abgerechnet werden können, die Abrechnung aber unternommen wurde, können diese Leistungen nachträglich mit dem Bund abgerechnet werden. In diesen Fällen ist nicht das jetzt geltende Recht, sondern das

Recht im Zeitpunkt der Leistung anzuwenden. Als Zeitpunkt der Leistung gilt der Tag der Zahlung an den Hilfeempfänger. Vorstehendes gilt auch für die in Vorjahren eingegangenen Einnahmen.

Für die nachträglich noch abzurechnenden Einnahmen und Ausgaben aus Vorjahren sind keine besonderen Haushaltstellen vorgesehen. Diese Einnahmen und Ausgaben werden in die nächste Halbjahresabrechnung aufgenommen und bei den entsprechenden Einnahme- und Ausgabehaushaltstellen des zur Zeit laufenden Haushaltjahres nachgewiesen.

7 Mittelzuteilung, Bewirtschaftungsbefugnis, Betriebsmittel

- 7.1 Die Mittelzuteilung und die damit verbundene Bewirtschaftungsbefugnis wird den Regierungspräsidenten jeweils zu Beginn des Haushaltjahres für den Landes- und den Bundeshaushalt durch besonderen Bewirtschaftungserlaß bekanntgegeben. Mit der Bewirtschaftungsbefugnis ist die Ermächtigung verbunden, die erforderlichen Kassenanordnungen an die Regierungshauptkasse bzw. die Bundeskassen zu erteilen.

Änderungen der jeweils geltenden Buchungsstellen (Landes- und Bundeshaushalt) werden den Regierungspräsidenten im Bewirtschaftungserlaß mitgeteilt.

Bei der Bewirtschaftung der Bundesmittel sind gemäß Nr. 1.11 der Vorl. VV zu § 34 BHO

- § 35 BHO und die VV hierzu anzuwenden,
- für die Kassenanordnungen an die Bundeskassen die Bundesvordrucke zu verwenden,
- bei vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben des Bundes § 73 BHO und die VV hierzu anzuwenden.

Im übrigen gelten die Landeshaushaltssordnung (LHO) des Landes Nordrhein-Westfalen und die Verwaltungsvorschriften zur LHO, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

- 7.2 Hinsichtlich der Betriebsmittelbewirtschaftung für den Landeshaushalt und den Bundeshaushalt sind die RdErl. d. Finanzministers v. 10. 8. 1981 (SMBI. NW. 631) u. d. Bundesministers der Finanzen v. 19. 9. 1984 (MinBlFin S. 414) zu beachten.

C. Jahresabrechnung

Auf die Erstellung und Vorlage von Jahresabrechnungen durch die Träger der Kriegsopferfürsorge und die Regierungspräsidenten wird ab 1. 1. 1987 verzichtet.

D. Aufhebung von Runderlassen

Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 8. 1962 sowie die RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 12. 1964 (SMBI. NW. 21703), v. 18. 1. 1967 u. v. 20. 3. 1967 (SMBI. NW. 8301) treten am 1. Januar 1987 außer Kraft.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

Örtlicher/Überörtlicher Träger

Abrechnungsstelle des Landes

Nachweisung

der Aufwendungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen (ohne Darlehen)

Abrechnungszeitraum: 1. Halbjahr 19..... 2. Halbjahr 19.....**I. Träger****1. Gesamtkosten (ohne Darlehen)**

	Ausgaben	Einnahmen
Summe	DM	

**2. Bundesanteil an den Gesamtkosten (Nr. 1)
(ohne Darlehen)**

- a) aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes, des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen – 80 v. H. –
- b) aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer – 100 v. H. –
- c) für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes – 100 v. H. –
- d)

Summe

	Ausgaben	Einnahmen
	DM	

3. Vorauszahlungen im Abrechnungszeitraum:

DM

4. Abrechnung

- a) Vorauszahlungen (Nr. 3) + _____ DM
- b) Summe Bundesanteil Einnahmen (Nr. 2d) + _____ DM
- c) Summe Bundesanteil Ausgaben (Nr. 2d) - _____ DM
- d) Saldo (Bestand = +; Forderung = -) _____ DM

II. Abrechnungsstelle

1. Nach dem geprüften Ergebnis der Abrechnung sind im Landes- und im Bundeshaushalt nachzuweisen:

Summe aus Nr. I. 2a – Ausgaben – minus Nr. I. 4a zuzüglich eines Bestandes oder abzüglich einer Forderung (Nr. I. 4d)	DM
Betrag aus Nr. I. 2b – Ausgaben –	DM
Betrag aus Nr. I. 2c – Ausgaben –	DM
Summe	DM
Betrag aus Nr. I. 2d – Einnahmen –	DM

2. Der nach dem Ergebnis der Abrechnung errechnete Saldo (Betrag aus Nr. I. 4d) in Höhe von

DM wird

- als Bestand an den Bund zurückgezahlt oder
 - als Forderung an die Träger ausgezahlt
-

III. Anmeldung der Vorauszahlungen für das

1. Vierteljahr 19.....	3. Vierteljahr 19.....
Dez.(Vorjahr) – Febr. =	Juni – August =
_____ DM	_____ DM
2. Vierteljahr 19.....	4. Vierteljahr 19.....
März – Mai =	Sept. – Nov. =
_____ DM	_____ DM

Örtlicher Träger/Überörtlicher Träger¹⁾

Abrechnungsstelle des Landes²⁾

Sachlich u. rechnerisch richtig:

Sachlich u. rechnerisch richtig:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

PLZ, Ort, Datum

¹⁾ Für I. 1-4 und III.

²⁾ Für II. 1 und 2

Im Auftrag

(Unterschrift)

Örtlicher Träger/Überörtlicher Träger

Nachweisung
über Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Darlehen

Abrechnungszeitraum:

 1. Halbjahr 19..... 2. Halbjahr 19.....

I. Ausgaben und Einnahmen nach Zweckbestimmungen	Bundesanteil (80% bzw. 100%)	
	Ausgaben DM	Einnahmen DM
1. Kapaldienst für die vor dem 1. 1. 1964 gezahlten Darlehen (nur Landschaftsverbände)		a) b)
2. Darlehen im Rahmen der Kriegs- opferfürsorge und entsprechende Darlehen		a) b)
a) aufgrund des Bundesversorgungs- gesetzes, des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhalts- beihilfe für Angehörige von Kriegs- gefangenen – Bundesanteil 80 v. H.	Ausgaben (100%) DM	a) b)
b) aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer – Bundesanteil 100 v. H.		a) b)
c) für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes – Bundesanteil 100 v. H.		a) b)
3. Bundesanteil insgesamt – Summe I. 1, 2a) bis c) –		a) b)

II. Vom Bund zu überweisender Erstattungsbetrag für im Halbjahr 19..... geleistete
Darlehenszahlungen (Summe I. 3 – Ausgaben) DM

III. An den Bund zu überweisende Tilgungs- und Zinsbeträge im Halbjahr 19..... aus
gewährten Darlehen (Summe I. 3 – Einnahmen) a) DM
b) DM

Sachlich u. rechnerisch richtig:

PLZ, Ort, Datum

(Unterschrift)

Im Auftrag

(Unterschrift)

II.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Innenminister

Beflaggung
am Tage der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag

RdErl. d. Innenministers v. 21. 11. 1986 –
I B 3/17 – 61. 15

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeinverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, haben am Tage der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag,

T. am Sonntag, dem 25. Januar 1987,

zu flaggen (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 – GS. NW. S. 144 –; zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 – GV. NW. S. 370 –, SGV. NW. 113 –).

In die Beflaggung sollen auch alle Wahllokale einbezogen werden, soweit dies technisch möglich ist.

– MBl. NW. 1987 S. 13.

Verwaltungskostenbeitrag
der Kassenzahnärztlichen
Vereinigung Westfalen-Lippe

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 29. November 1986 beschlossen:

- Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1987 (Abrechnungsquartale IV/1986 bis III/1987) wird auf 0,88 v. H. festgesetzt.
- Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die Gesamtvergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
- Der Beitrag für außerordentliche nichtabrechnende Mitglieder beträgt monatlich 8,00 DM.

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1987 wird gemäß § 28 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 2. Dezember 1986

Dr. Plöger
Vorsitzender
des Vorstandes

Wiemann
1. stv. Vorsitzender
der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1987 S. 13.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 11. 1986 – I B – BD – 1237.

Der Dienstausweis Nr. 12 des Richters am Sozialgericht Mensendiek, ausgestellt vom Präsidenten des Sozialgerichts, Detmold, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Sozialgerichts, 4930 Detmold, Richterhofstraße 3, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1987 S. 13.

Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 11. 1986 – I B – BD – 1237.

Der Dienstausweis Nr. 71 des Richters am Sozialgericht Thies, ausgestellt vom Präsidenten des Sozialgerichts, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Sozialgerichts, 4000 Düsseldorf 1, Grafenberger Allee 125-133, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1987 S. 13.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Jahresrechnung
des Zweckverbandes VRR
für das Haushaltsjahr 1985
und Entlastung des
Verbandsvorstehers

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr v. 24. 11. 1986

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat in der heutigen Sitzung die Abnahme der Jahresrechnung 1985 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1985 Entlastung erteilt.

Der Beschuß wird hiermit gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht können innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, Rathaus, Porscheplatz, Raum 21.18, eingesehen werden.

Essen, den 24. November 1986

Högner
Verbandsvorsteher

– MBl. NW. 1987 S. 13.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 24 v. 15. 12. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	277	stückseigentümer seine Zustimmung zum Zuschlag mit ausreichendem Grund im Sinne des § 7 III ErbbauVO. OLG Hamm vom 13. März 1986 – 15 W 440/85	283
Führung der Personalakten	278	2. ZPO §§ 114, 119, 286. – Die zur Bewilligung von Prozeßkostenhilfe erforderliche „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ erstreckt sich auch auf die Beweisbarkeit eines schlüssigen Vorbringens und schränkt damit das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung ein. – Hat das Erstgericht gegen das Verbot der Beweisantizipation verstößen, dann hat das Berufungsgericht in einem zweitinstanzlich eingeleiteten PKH-Bewilligungsverfahren gleichwohl vorwegwürdig zu prüfen, ob bei Nachholung der versäumten Beweiserhebung hinreichende Erfolgssaussicht für das Berufungsverfahren besteht. Ist dies zu verneinen, muß die Prozeßkostenhilfe versagt werden.	
Richtlinien für die hauptamtlichen Psychologen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	278	OLG Köln vom 13. August 1986 – 2 U 57/86	286
Bekanntmachungen	279	3. BGB § 463 Satz 2. – Weist ein Gebrauchtwagenhändler beim Verkauf eines von ihm selbst reparierten Unfallwagens nur auf einen Teil der Schäden hin und vermerkt er im übrigen im schriftlichen Kaufvertrag, der Käufer sei auf „Art und Umfang des Unfallschadens“ hingewiesen worden, dann kann darin eine arglistige Täuschung durch Verharmlozung des Unfallschadens liegen, wenn beim Käufer zielstrebig der Eindruck erweckt werden soll, mit wesentlichen weiteren Unfallschäden als den konkret genannten sei nicht zu rechnen.	
Personalnachrichten	280	OLG Köln vom 11. Juni 1986 – 2 U 199/85	286
Ausschreibungen	282		
Gesetzgebungsübersicht	282		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ErbbauVO §§ 5, 7, 8; FGG § 28 II. – Dem Grundstückseigentümer obliegen in den Fällen des § 8 ErbbauVO keine weitergehenden Zustimmungspflichten als in den Fällen des § 7 I ErbbauVO. – Ist für das Erbbaurecht ein Erbbauzins vereinbart, so gehören die Erbbauzinsentkünfte (als angemessene „Rendite“ des Grundstücks) zu dem „mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgten Zweck“ im Sinne des § 7 I Satz 1 ErbbauVO. – Fällt der Erbbauzins nicht ins geringste Gebot und weigert sich der Meistbietende, schuldrechtlich in alle bisherigen Erbbauzinsverpflichtungen des Erbbauberechtigten (für die Zukunft) einzutreten, so verweigert der Grund-			

– MBL NW. 1987 S. 14.

Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3589